

Denkmalpflege

Unterschutzstellung

von Mensa (Ass. Nr. 357b), Schultrakt (Ass. Nr. 357c) und Aula/Kapelle (Ass. Nr. 357d) der Schulanlage Bernarda, GS Nr. 143, Seminarstrasse 12, Gemeinde Menzingen, im Eigentum des **Instituts Menzingen**, Hauptstrasse 11, 6313 Menzingen
DI 20223

Die Direktion des Innern,

gestützt auf § 2 Abs. 1, § 4, § 11 Abs. 3, § 25 und § 27 des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz vom 26. April 1990 (DMSG; BGS 423.11),

verfügt:

1. Die Mensa (Ass. Nr. 357b), der Schultrakt (Ass. Nr. 357c) und die Aula/Kapelle (Ass. Nr. 357d) der Schulanlage Bernarda, GS Nr. 143, werden als Baudenkmäler von regionaler Bedeutung unter kantonalen Schutz gestellt.
2. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids wird nach § 27 DMSG die Eigentumsbeschränkung „Denkmalschutz“ im Grundbuch angemerkt. Die Kosten gehen zulasten des Kantons.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.
4. Mitteilung an:
Einschreiben:
 - Baudirektion, Postfach, 6301 Zug
 - Gemeinderat Menzingen
 - Verbandsbeschwerdeberechtigte:
 - Bauforum Zug, Hugo Sieber, Weidstrasse 25d, 6300 Zug
 - Militärgeschichtliche Stiftung des Kt. Zug, Dr. Bernhard Stadlin, Widenstr. 16, 6317 Oberwil-Zug
 - Vereinigung für Zuger Ur- und Frühgeschichte, Peter Raimann, Präsident, Löbernstrasse 1, 6300 Zug
 - Verein Industriepfad Lorze, Monica Schnider, Dersbachstrasse 32, 6330 Cham

Seite 2/8

- Zuger Heimatschutz, Postfach 4637, 6304 Zug
- Zuger Verein für Heimatgeschichte, 6300 Zug

A-Post:

- Einwohnergemeinde Menzingen, Bauamt, 6313 Menzingen
- Gebäudeversicherung Zug, Postfach 54, 6301 Zug
- Institut Menzingen, Sr. Ruth Grünenfelder, Provinzoberin, Hauptstrasse 11, 6313 Menzingen

Interne Post:

- Grundbuch- und Vermessungsamt
- Rechnungsführer Direktion des Innern
- Amt für Denkmalpflege und Archäologie (3)

Zug, 1. Oktober 2010 – GF/ch

Direktion des Innern

Die Direktionsvorsteherin:

Manuela Weichelt-Picard
Regierungsrätin

Versand:

Sachverhalt:

1. Das Lehrerinnenseminar Bernarda wurde 1955-58 von den beiden Zuger Architekturbüros Brütsch & Stadler (Hanns Anton Brütsch und Alois Stadler) und Hafner & Wiederkehr (Leo Hafner und Alfons Wiederkehr) gebaut. Das Ensemble besteht aus fünf Baukörpern: dem dominanten, siebengeschossigen Wohntrakt, der zentralen Mensa, dem markanten Gebäudeteil mit Kapelle, der Aula und Gruppenräumen, dem zweigeschossigen Schultrakt und der Turnhalle. Diese Baukörper, kreuzgangartig um einen zentralen Hof gruppiert, sind durch verglaste Verbindungsgänge miteinander verbunden und haben ihre je eigene, ihrer Nutzung entsprechende Fassadengestaltung: Betonlamellen bei der Aula und der Kapelle und als Kontrast eine Wand mit groben Natursteinen aus der damaligen Baugrube, grosse Glasflächen bei der Mensa, laubengangartige Balkone beim Wohntrakt sowie die mit auskragenden Schulzimmerkuben gegliederten Fassaden beim Schultrakt differenzieren die Baukörper gebäudespezifisch mit horizontalen beziehungsweise vertikalen Elementen und bilden architektonisch eine Einheit in der Vielfalt.

Die für die fünfziger Jahre typische Innenausstattung aus der Bauzeit ist zu grossen Teilen noch erhalten. Insbesondere betrifft das die Aula, die Kapelle und die Mensa.

Die vom Gartenarchitekt Ernst Cramer, Zürich gestalteten Freiräume prägen ein streng orthogonal aufgebautes und auf wenige Materialien beschränktes Erscheinungsbild der Gartenräume.

Die 2002 erfolgten Umbauten ergaben sich aus der Neunutzung als kantonales Kurzzeitgymnasium. Alle Eingriffe und die damit verbundene Sanierung folgten dem Anliegen, die Baustruktur unangetastet zu belassen und auch im Detail originale Substanz zu erhalten bzw. diese sorgfältig zu ergänzen.

2. Mit Schreiben vom 23. Februar 2009 hat das Institut Menzingen als Eigentümerin der Schulanlage den Kanton Zug bzw. die Baudirektion ermächtigt, als künftige Eigentümerin das neue Kurzzeitgymnasium zu planen und für den Hochbau und die Turnhalle die Entlassung aus dem Inventar der schützenswerten Denkmäler zu beantragen. Aus dieser Ermächtigung wird geschlossen, dass die Baudirektion (nachfolgend: Eigentümerschaft) auch die Parteirechte im vorliegenden Unterschutzstellungsverfahren nach § 24 DMSG inne hat.

Am Augenschein der Denkmalkommission vom 19. März 2009 haben die anwesenden Parteien (Baudirektion Kanton Zug und Gemeinde Menzingen) die Unterschutzstellung der übrigen Gebäude unterstützt.

Mit Mitteilung vom 3. April 2009 hat die Direktion des Innern auf Antrag der Baudirektion den Wohntrakt (Ass. Nr. 357a) und die Turnhalle (Ass. Nr. 357e) aus dem Inventar der schützenswerten Denkmäler entlassen. In ihrer Entlassungsmittteilung wies die Direktion des Innern ebenfalls ausdrücklich darauf hin, dass sie beabsichtige, die übrigen Gebäude der Schulanlage (Mensa, Schultrakt und Aula/Kapelle) unter Schutz zu stellen.

3. Die kantonale Denkmalkommission hat am 7. Mai 2009 die Mensa, den Schultrakt und die Aula/Kapelle der Schulanlage Bernarda besichtigt und in der anschliessenden Sitzung, die Schutzwürdigkeit beurteilt und der Direktion des Innern die Unterschutzstellung der drei Gebäude beantragt.

Im Rahmen von vorgängigen Abklärungen hat der Gemeinderat Menzingen bereits am 5. August 2009 beschlossen, der Unterschutzstellung der Schulanlage Bernarda zuzustimmen mit der Erwartung, "dass nur die notwendigen denkmalrelevanten Änderungen vorgenommen werden."

4. Der Verfügungsentwurf zur Unterschutzstellung wurde der Eigentümerschaft und der Standortgemeinde am 5. Juli 2010 zur Vernehmlassung zugestellt.

Der Gemeinderat von Menzingen hat mit Schreiben vom 15. Juli 2010 der Unterschutzstellung vorbehaltlos zugestimmt.

Die Eigentümerschaft hat mit E-Mail vom 1. September 2010 ausgeführt, dass Sie mit dem Inhalt des Entwurfs der Unterschutzstellungsverfügung grundsätzlich einverstanden sei, wobei sie bei zwei Stellen redaktionelle Anpassungen beantragte.

Die beantragten redaktionellen Anpassungen wurden in der vorliegenden Verfügung umgesetzt.

Erwägungen:

5. Gemäss § 11 Abs. 3 DMSG beschliesst die Direktion des Innern über die Unterschutzstellung und einen Kantonsbeitrag, sofern der mutmassliche erstmalige Kantonsbeitrag an die Restaurierung den Betrag von Fr. 200'000.-- nicht übersteigen wird und sofern die Standortgemeinde damit einverstanden ist.

Betreffend den Beitrag an geschützte Denkmäler ist zu beachten, dass nur Kosten zur Erhaltung der historischen Substanz denkmalpflegerelevant und somit beitragsberechtigt sind. Als Faustregel gilt, dass nicht wertsteigernde sondern nur die historische Substanz erhaltende Massnahmen beitragsberechtigt sind. Der am Augenschein festgestellte allfällige Sanierungsbedarf ist überschaubar.

Im Weiteren hat die Standortgemeinde der Unterschutzstellung zugestimmt. Die Voraussetzungen für die Zuständigkeit der Direktion des Innern gemäss § 11 Abs. 3 DMSG sind deshalb gegeben.

6. Die Denkmalkommission hat beantragt, die Mensa, den Schultrakt und die Aula/Kapelle der Schulanlage Bernarda als Denkmal von regionaler Bedeutung unter Schutz zu stellen. Nach § 2 Abs. 1 DMSG sind Denkmäler Objekte, die einen sehr hohen wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert aufweisen. Nach § 4 DMSG werden Objekte, an deren Erhaltung ein sehr hohes öffentliches Interesse besteht, unter kantonalen Schutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten Denkmäler eingetragen.

Die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung sind weiter in § 25 Abs. 1 Bst. a-d DMSG geregelt. Danach wird die Unterschutzstellung beschlossen,

- wenn das Denkmal von sehr hohem wissenschaftlichem, kulturellem oder heimatkundlichem Wert ist (Bst. a),
- wenn das öffentliche Interesse an dessen Erhaltung allfällige entgegenstehende Privatinteressen überwiegt (Bst. b),
- wenn die Massnahme verhältnismässig ist (Bst. c) und
- wenn die dem Gemeinwesen entstehenden Kosten auch auf Dauer tragbar erscheinen (Bst. d).

6.1 Zu § 25 Abs. 1 Bst. a DMSG (sehr hoher wissenschaftlicher, kultureller oder heimatkundlicher Wert):

Der wissenschaftliche Wert betrifft die Bedeutung eines Baudenkmals für die Forschung. Schulhausbauten spiegeln die gesellschaftliche Situation einer Zeit, indem die Art ihrer Architektur der zeittypischen Vorstellung entspricht, was eine Schule sein soll. Eine hervorragende Anlage wie das ehemalige Lehrerinnenseminar Bernarda ist für mehrere Aspekte der Schulforschung unverzichtbar. Diese betreffen pädagogische, soziologische und architektonische Fragestellungen. Zur Dokumentation und Erforschung einer Sache braucht es das materielle, in seinem Bestand möglichst ungeschmälert erhaltene Zeitzeugnis. Je ursprünglicher dieses erhalten ist, desto wertvoller ist es für die Forschung. Die Mensa, der Schultrakt und die Aula/Kapelle der Schulanlage Bernarda weisen somit einen sehr hohen wissenschaftlichen Wert auf.

Der kulturelle Wert betrifft die geschichtliche, die architektonisch-typologische und die Standortbedeutung des Baudenkmals. Die Anlage zeichnet sich aus durch eine fein empfundene Dramaturgie, spürbar schon in der Anfahrt mit Blick auf die geschlossen wirkende Lamellenfassade von Aula und Kapelle. Als Kontrast dann die durchsichtige Eingangshalle und Mensa als Fenster zum Innenhof und anschliessend der in der Landschaft dominante Wohntrakt. Die gerahmten Baukörper, die Farbigkeit und die Details der Innenausgestaltung sind behaftet mit der spröden Anmut der 50er Jahre. Die vergeistigte Stimmung der Kapelle, die durch schräg gestellte, vertikale Betonlamellen ein gedämpftes Seitenlicht erhält, ist einzigartig.

Die Schulanlage Bernarda zeigt beispielhaft, wie aus der Lebensvorstellung der Lehrschwestern eine Vorstellung zu einem Seminarbetrieb entstand und wie aus dieser Nutzungsvorstellung in Zusammenarbeit mit den Architekten eine Raumvorstellung entwickelt wurde. Die Bauaufgabe wurde zum Ausgangspunkt neuer Reflexion über ein dem Zweck, dem Ort und dem Zeitgeist angemessenes Erscheinungsbild des zu Bauenden. Dieses Bild wurde in einem intensiven Gestaltungsprozess in Architektur umgesetzt, indem ein beziehungsvolles Gefüge von Innen- und Aussenraum entwickelt, für jeden Bauteil eine seiner Bedeutung gemässe Form und ansprechende Proportionen gesucht und eine der Funktion wie gestalterische Absicht gerecht werdende Konstruktion gefunden wurde. Aus diesem Arbeitsprozess entstand ein differenzierter Gebäudekomplex von grosser Einheit-

lichkeit. Bei allen Bauten wird spürbar, dass sie nicht bloss für einen Zweck, sondern immer auch für eine menschliche Gemeinschaft gedacht und entworfen sind.

Mit der Umgebungsgestaltung wurde auf die moderne und klare Architektur angemessen reagiert. Weder die strenge Formensprache noch die Materialkombinationen waren zur Bauzeit in den fünfziger Jahren üblich. Trotz naturbedingten Veränderungen stellt die Anlage auch heute noch einen gelungenen Dialog zwischen Architektur und Freiraum dar.

Das Wirkungsfeld von Hafner und Wiederkehr erstreckte sich vorwiegend auf den Kanton Zug, wo sie Einfamilien-, Geschäfts- und Schulhäuser, ganze Siedlungen und ein Kirchenzentrum bauten. Die beiden Architekten zeigen ein Gespür für eine ruhige und klare Verbindung der einzelnen Bauteile und für eine harmonische Eingliederung in die Landschaft. Typisch für Schulhäuser von Hafner und Wiederkehr ist die Weiträumigkeit des Pausenareals. Im städtebaulichen Zusammenhang suchten sie durch feine Kontraste den Bauten funktionsbestimmenden und eigenständigen Charakter zu verleihen, so z.B. beim Hauptsitz der Zuger Kantonalbank, mit dessen Projekt den jungen Architekten 1949 ein glänzender Start ihres neuen Büros gelang.

1945 – 58 arbeitete Hanns Anton Brütsch als Entwurfsarchitekt in Arbeitsgemeinschaft mit Alois Stadler. Bereits in den 50er und 60er Jahren fand Brütsch mit seinen städteplanerischen Ideen Beachtung. Der Bau von Geschäfts- und Wohnhäusern in den neueren Stadtquartieren von Zug waren für Brütsch Anlass zu auftragsübergreifenden Arbeiten über Stadtraumgestaltung und stadregionales Planen. Im schweizerischen katholischen Kirchenbau gehörte Brütsch zu den prägenden Neuerern im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils. (Architektenlexikon der Schweiz, 1998).

Die Lehrschwestern vom Heiligen Kreuz in Menzingen begleiteten das Bauvorhaben in beeindruckender Weise. Sorgfältig verfasste, ausführliche Raumprogramme, besondere Sachkenntnis und Entschlussfreudigkeit unterstützten die Arbeit der Architekten. Ausserordentlicher Mut zu moderner Architektur ermöglichte ein Seminar-Konzept, das seiner Zeit weit voraus war.

Die Anlage hat in ihrer architektonischen Konzeption und in ihrer Detailgestaltung überdurchschnittliche Qualitäten und gilt auch im schweizerischen Kontext gestalterisch und betrieblich als vorbildlicher Schulbau der Fünfzigerjahre. Nicht zuletzt dank der sorgfältigen Pflege durch die Schwestern sind die Bauten in einem sehr guten Zustand und bis in kleinste Details original erhalten. Die Anlage war Ausdruck einer neuen Generation von Schulhausbauten, die in den Fünfzigerjahren entwickelt wurden und für fortschrittliche Schulkonzepte entsprechende Räume enthielten. Die beteiligten Architekten gehörten zu den bedeutendsten Architekten in Zug und sie schufen auch in der übrigen Schweiz wichtige und von der Fachwelt beachtete Bauten.

Aus diesen Gründen hat das ehemalige Lehrerinnenseminar Bernarda als Baudenkmal geschichtlich, architektonisch-typologisch und ortsprägend einen sehr hohen kulturellen Wert.

Der heimatkundliche Wert betrifft die identitätsstiftende Bedeutung eines Bauwerks. Diese ist beim ehemaligen Lehrerinnenseminar Bernarda in doppelter Hinsicht gegeben. Zum einen ist das Institut der Schwestern vom Heiligen Kreuz seit seiner Gründung im Jahre 1844 mit dem Dorf Menzingen verbunden. Die bauliche Entwicklung des Instituts hat das Dorfbild in einem Ausmass geprägt, das als charakteristisch für Menzingen gilt. Zum andern wurden hier mehrere Generationen von jungen Frauen aus der ganzen Schweiz zu Lehrerinnen ausgebildet. Die Schulanlage Bernarda ist in Menzingen als bauliches Erbe und für die ehemaligen Seminaristinnen als Ausbildungsort verankert.

6.2 Zu § 4 DMSG (sehr hohes öffentliches Interesse):

Der Gemeinderat Menzingen hat mit seiner Zustimmung zur Unterschutzstellung das sehr hohe öffentliche Interesse an der Erhaltung der Schulanlage Bernarda mit Mensa, Schultrakt, Kapelle und Aula bestätigt. Im Weiteren ergibt sich das sehr hohe öffentliche Interesse insbesondere auch aus dem sehr hohen heimatkundlichen Wert der Schulanlage Bernarda.

6.3 Zu § 25 Abs. 1 Bst. b DMSG (Interessenabwägung)

Der Gemeinderat Menzingen wie auch die heutige (Institut Menzingen) und die zukünftige (Kanton Zug, vertreten durch Baudirektion) Eigentümerschaft sind mit der Unterschutzstellung einverstanden. Mit den Absprachen zwischen Hochbauamt und Denkmalpflege im Rahmen der Vorbereitung eines Architekturwettbewerbs zu Umbau- und Sanierung der zu schützenden Bauten ist der zukünftige Schutzzumfang geklärt. Die öffentlichen Interessen am Erhalt der Mensa, des Schultrakts und der Aula/Kapelle der Schulanlage Bernarda überwiegen somit klar, zumal keine Interessen vorliegen, die einer Unterschutzstellung entgegenstehen.

6.4 Zu § 25 Abs. 1 Bst. c DMSG (Verhältnismässigkeit)

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um den Erhalt der genannten Gebäude zu gewährleisten. Die geplanten Umbauarbeiten dienen den veränderten Nutzungsbedürfnissen des Kurzzeitgymnasiums und sind mit den Schutzanliegen verträglich. Somit erweist sich die Unterschutzstellung auch als verhältnismässig.

6.5 Zu § 25 Abs. 1 Bst. d DMSG (Kosten für das Gemeinwesen)

Der Umfang der Arbeiten entspricht dem bei vergleichbaren Renovationsvorhaben üblichen Rahmen und ist dem Bau angemessen. Die Kosten dafür sind überschaubar. Die dem Gemeinwesen entstehenden Kosten erscheinen darum auch auf Dauer tragbar.

7. Somit kann festgehalten werden, dass die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung nach § 2 Abs. 1, § 4 sowie 25 Abs. 1 DMSG erfüllt sind. Damit sind auch der sehr hohe Wert des Denkmals und das sehr hohe öffentliche Interesse an dessen Erhaltung bestätigt.

Hinweis:

Nach § 30 DMSG bedürfen Veränderungen des Bauzustandes oder der geschützten Ausstattung eines unter Schutz gestellten Denkmals der Zustimmung der Direktion des Innern.
